

Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

1.1 Die Grundstücke in den Nutzungsnummern 1, 4, 6, 8, 11, 12 und 13 müssen eine Mindestgröße von 500 qm haben (5. Abs. 1 Nr. 3 BauVO).

1.2 In den Nutzungsnummern 1, 4, 6, 8, 10, 11 und 12 sind Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohnungen nicht zulässig (5. Abs. 4 BauVO).

2. Garagen und Nebenanlagen

2.1 In den Nutzungsnummern 1, 4, 6, 8, 11, 11, 11, 11 und 12 sind Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen nicht zulässig (5. Abs. 5 BauVO).

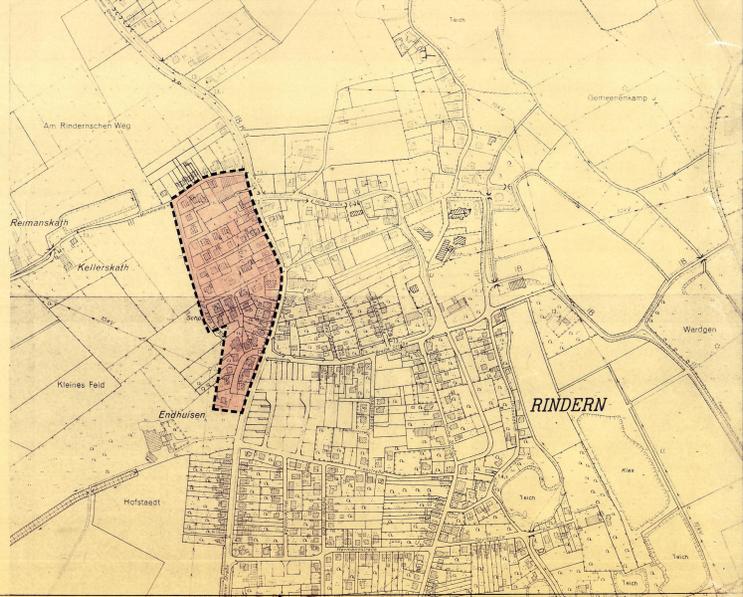
2.2 In den als Sichtfelder bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO sowie Garagen und Stellplätze nicht zulässig. In diesen Flächen ist jeglicher Bewuchs sowie Hindernisse höher als 80 cm von der stündlichen Fahrspur aus gerechnet nicht zulässig.

Hinweise:

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 51 BauO NW 1986 werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer neuartigen Fassung erfaßt.

2. Das "W"-Gutachten vom 20.09.1984 und die Freizeitanlage zum Gutachten vom 29.05.1985 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

AUSSCHNITT AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M.1:5000 ZUR VIELFÄLTIG FREIGEgeben VERFÜGUNG DER KREISVERWALTUNG KLEVE VOM 20.8.1980 KONTROLL-NR. 8/80



Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise,-linie,-grenze	Gemeinbedarfsflächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	Flächen für Versorgungsanlagen oder Beseitigung von Abfallstoffen	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Sonstige Planzeichen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet WB Besondere Wohngebiete MD Ortgebiete MI Marktgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SO Sonstige Sondergebiete 	<p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,7 Geschossflächenzahl</p> <p>3,0 Baumassenzahl</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>II Als Höchstgrenze</p> <p>III Als Mindest- und Höchstgrenze</p> <p>I Zwingend</p> <p>Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze</p> <p>TH 12,4 m Traufhöhe</p> <p>FH 15,2 m Firsthöhe</p> <p>OK 13,6 m Oberkante</p>	<ul style="list-style-type: none"> O Offene Bauweise △ Nur Einzelhäuser zulässig △ Nur Doppelhäuser zulässig △ Nur Hausgruppen zulässig △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig g Geschlossene Bauweise a Abweichende Bauweise 	<ul style="list-style-type: none"> □ Flächen für den Gemeinbedarf □ Öffentliche Verwaltung □ Schule □ Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen □ Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen □ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen □ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen □ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen □ Post □ Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> □ Straßenverkehrsflächen □ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung □ Zweckbestimmung □ Öffentliche Parkflächen □ Fußgängerbereich □ Verkehrsberuhigter Bereich □ Fußweg □ Einfahrt □ Einfahrtbereich □ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt □ Bahnwegen 	<ul style="list-style-type: none"> □ Grünflächen □ Öffentlich □ Privat □ Parkanlage □ Deutscher Garten □ Sportplatz □ Friedhof □ Spielplatz □ Spielbereiche A Für alle Kinder B Für schulpflichtige Kinder C Für Klein- u. jugendliche Spielkinder Gemäß § 41 Nr. 31.7.1974 (Shtl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VZ/ VC/ 4-90/1.1) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft □ Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern □ Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bäume, Sträucher und Geklempfen □ Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts □ Naturschutzgebiet □ Landschaftsschutzgebiet □ Naturdenkmal □ Geschützter Landschaftsbestandteil □ Flächen für die Landwirtschaft □ Flächen für die Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> □ Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Abgräbungen □ Elektrizität □ Gas □ Wasser □ Abfall □ Ablagerung □ Hauptversorgungsleitungen □ Oberirdisch □ Unterirdisch 	<ul style="list-style-type: none"> □ Wasserflächen □ Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regenerierung des Wasserabflusses □ Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen □ Flächen für Aufschüttungen, Abgräbungen □ Flächen für Aufschüttungen □ Flächen für Abgräbungen □ Nachrichtliche Übernahmen □ Flächen für Bahnanlagen (Bundesbahn) □ Baudenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> □ Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen □ Stellplätze □ Gemeinschaftsstellplätze □ Garagen □ Gemeinschaftsgaragen □ Spielplatz □ Mit Geh-, Fahr- und Leihwegen versehenen zugehörigen Flächen ZUGUNSTEN DES NWE □ Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesthöhe der Baugrundstücke □ Mindestgröße □ Mindestbreite □ Mindesthöhe □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes □ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<p>3 Nutzungsgelände</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Entwidlung der Verkehrsflächen (Bäume, Verkehrsregeln, Gehweg, Radweg, Parkstreifen) □ Fußwegführung □ Freisichting □ Sichtfelder □ geplante Grundstücksgrenzen <p>Änderungen in Grün gemäß Genehmigungsvorgang des Regierungspräsidenten vom 22.11.1982</p>
Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluß zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Änderungen	Beschluß a. Satzung	Genehmigung	Bekanntmachung	
<ul style="list-style-type: none"> □ Stadtgrenze □ Gemarkungsgrenze □ Flurgrenze □ Flurstücksgrenze □ Nutzungsgrenze □ Bodstein, Farbmarkierung □ Mauer □ Zaun □ Hecke □ Polygonpunkt mit Nummer □ Böschung □ Baum, Baumreihe □ Gebäude mit Geschosshöhe und Hausnummer □ Wirtschaft-, Gewerbe-, Industriebauten □ Durchfahrt □ Arkade □ Höhenlage u. NN □ KVP-Kabel <p>Kleve, den 13.11.1984</p> <p>GEZ MOSEN öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Die vorliegende Plangrundlage ist entstanden durch Vergleich der Karte der amtlichen Katastralkarte, Neuaufnahme, die mit der Flurstücksgrenze übereinstimmt, mit der Flurstücksgrenze der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.</p> <p>Kleve, den 13.11.1984</p> <p>GEZ MOSEN öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2346) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Verordnungen vom 7.7.1982, aufgestellt worden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1762) in Verbindung mit der Rechtsverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 883), jeweils in der Zeit gültigen Fassung, Verordnung zur Durchführung des BldBau, vom 24.11.1982</p> <p>Der Bürgermeister GEZ BROCK (Brock)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 21 (1) (BldBau) durch Bescheid des Rates der Stadt Kleve vom 7.7.1982 aufgestellt worden.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 21 (2) (BldBau) in der Zeit vom 12.2.1986 bis 12.2.1986 erscheinend ausgeworfen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 9.3.1982</p> <p>Kleve, den 16.1.1986</p> <p>Der Stadtdirektor GEZ SCHROEDER (Dr. Schroeder)</p>	<p>Nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.2.1986 hat dieser Bebauungsplan mit Bescheid gemäß § 21 (2) (BldBau) in der Zeit vom 12.2.1986 bis 12.2.1986 erscheinend ausgeworfen.</p> <p>Kleve, den 15.7.1986</p> <p>Der Stadtdirektor GEZ SCHROEDER (Dr. Schroeder)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgezeichneten Beschränkungen und Änderungen gemäß § 21 (2) (BldBau) durch Bescheid des Rates der Stadt Kleve vom 11.5.1986 in seiner Fassung geändert worden.</p> <p>Kleve, den 11.5.1986</p> <p>Der Bürgermeister (Brock)</p>	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbescheid gemäß § 21 (2) (BldBau) in Verbindung mit § 4 und 28 der BauVO am 11.5.1986 die Satzung beschlossen.</p> <p>Kleve, den 15.7.1986</p> <p>Der Bürgermeister GEZ BROCK (Brock)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (BldBau) mit Vertrag vom heutigen Tag (Genehmigung) mit der Satzung vom 10.10.1986 in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Düsseldorf, den 10.10.1986</p> <p>Der Regierungspräsident HEITFELD - HÄGELGRANS im Auftrage</p>	<p>Gemäß § 12 (BldBau) ist die Genehmigung des Bebauungsplanes vom 10.10.1986 durch die Kreisverwaltung Kleve bekannt gemacht worden.</p> <p>Kleve, den 20.11.1986</p> <p>Der Bürgermeister GEZ BROCK (Brock)</p>	<p>61</p> <p>Bebauungsplan Stadt Kleve</p> <p>Nr. 3-016-0</p> <p>Gemarkung: RINDERN Flur: 3+7 Maßstab: 1:500</p>	